

Auszug aus "Gefahr- und Arbeitsstellensicherung an Straßen": Kabelbrücken (Erl. zu RSA A)

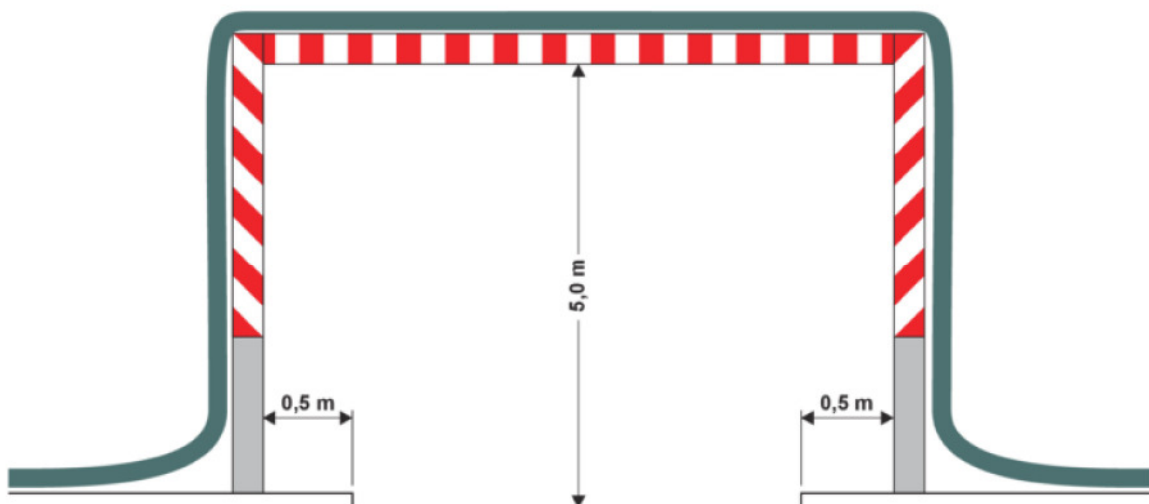
Kabelbrücken (über der Fahrbahn)

! RSA TEIL A

- enthält keine Aussage

PRAXIS-TIPP

- Das Verlegen von Kabeln und Rohren jeder Art und Größe im öffentlichen Verkehrsraum ist genehmigungspflichtig.
- Die lichte Durchfahrts Höhe muss mindestens 5,0 m betragen. Sie darf auch nicht zeitweise unterschritten werden. In bestimmten Fällen muss die lichte Durchfahrts Höhe z.B. 6,0 m betragen (s. transportable Lichtzeichenanlagen).
- Eine Ankündigung für die Verkehrsteilnehmer durch Verkehrszeichen, ist grundsätzlich nicht erforderlich. Die Konstruktion sollte jedoch eine rot-weiße Sicherheitskennzeichnung tragen (s. Lichtraumprofilrahmen).
- Zwischen dem Fahrbereich (Fahrbahn/Seitenstreifen) und den Aufstellpfosten bzw. Gerüsten muss ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,5 m eingehalten werden. Im Einzelfall sind diese Aufstellpunkte durch geeignete Schutzeinrichtungen abzusichern.
- Je nach Art und Größe dieser Konstruktionen ist über die Standsicherheit ein geprüfter, rechnerischer Nachweis erforderlich.
- Schwer- und Großraumtransporte sind ggf. umzuleiten, d.h. die Genehmigungsbehörde ist zu informieren.



Kabelbrücke

